## Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) der Stadt Lahnstein vom 15. Dezember 1992

Der Stadtrat hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGB1. I S. 2253) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVb1. S. 419, BS 2020-1) in der jeweils gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die bekanntgemacht wird:

# Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff) und dieser Satzung.

\$ 2

# Art und Umfang der Erschließungsanlagen und des Erschließungsaufwandes

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1	die zum Anbau bestimmten öffentl. Straßen ,Wege u. Plätze in	(Fahrbahnen, Standspuren,	Straßenbreite einschl. der Radwege, Geh- u. Randstrei-
a)	Wochenendhausgebieten Campingplatzgebieten	7,0	m.
b)	Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaubar- keit	10,0 8,5	
c)	Dorfgebieten, reinen Wohn- gebieten, besonderen Wohn- gebieten, Mischgebieten, Ferienhausgebieten		

-2-

14,0 m 10,5 m
18,0 m
20,0°m
23,0 m
20,0 m
23,0 m
25,0 m
27,0 m
23,0 m
25,0 m
27,0 m

Erschließt die Erschließungsanlage Gebiete mit unterschiedlicher Ausnutzung, so gilt die größere Breite; für die Geschoßflächenzahl gelten die Regelungen des § 5 Abs. 3 entsprechend.

- 2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege; § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
  5,0 m
- 3. die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) 27 m
- 4. Parkflächen
  - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen gemäß der Nr. 1 und 3 sind bis zu einer zusätzlichen Breite von 5,0 m
  - b) soweit Sie nicht Bestandteil der in Nrn. 1 u. 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet sich nach § 5 Abs. 3 ergebenden Geschoßfläche

### 5. Grünanlagen

- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 sind bis zu einer zusätzlichen Breite von  $4.0~\mathrm{m}$
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nrn. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15. v.H. der im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen nach § 5 Abs. 2.
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 gehören insbesondere die Kosten für
  - 1. den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen
  - 2. die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen
  - 3. die Herstellung des Straßenkörpers einschl. des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen
  - 4. die Rinnen und die Randsteine
  - 5. die Radwege
  - 6. die Gehwege
  - 7. die Beleuchtungseinrichtungen
  - 8. die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen
  - 9. den Anschluß an andere Erschließungsanlagen
  - 10. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern und
  - 11. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschlie-Bungsanlagen
- (3) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitsgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung
- (4) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch die Kosten, die für Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breite der anschließenden freien Strecke dieser Straße hinausgehen.

(5) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Höchtstmaße für den Bereich des Wendehammers auf das Eineinhalbfache, mind. aber um 8 m.

§ 3

# Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt Lahnstein kann abweichend von Satz 1 entweder den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

#### § 4

# Anteil der Stadt am beitragsfähigem Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Erhält die Stadt zur Finanzierung des Erschließungsaufwandes Zuweisungen aus öffentlichen Kassen, die den sich aus Satz 1 ergebenden Betrag überschreiten, so erhöht sich der Stadtanteil nach Satz 1 um den überschreitenden Betrag.

#### § 5

## Abrechnungsgebiet, Grundstücksflächen und Geschoßflächen

(1) Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder einer Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

- (2) Bei der Ermittlung der Grundstücksflächen bleiben die Grundstücke und Grundstücksteile außer Ansatz, die außerhalb des Baulandes liegen. Als Bauland gilt, wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
  - 1. bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m
  - 2. bei Grundstücken, die ohne an die Erschließungsanlage zu grenzen, mit der Erschließungsanlage durch einen Weg oder in anderer rechtlich gesicherter Form verbunden sind, die Flächen von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m

Flächen, die über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus baulich oder gewerblich genutzt werden, sind insoweit dem nach Nummer 1 oder 2 ermittelten Bauland hinzuzurechnen.

(3) Die Geschoßfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl. Für die Geschoßflächenzahl sind die Regelungen des Bebauungsplanes maßgebend. Dies gilt auch im Falle der Planreife im Sinne des § 33 BauGB.

Im Falle des § 34 BauGB ist die zulässige Geschoßfläche unter Berücksichtigung der in näherer Umgebung vorhandenen Geschoßflächen zu ermitteln.

In Industriegebieten ergibt sich die Geschoßflächenzahl aus der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht für das einzelne Grundstück eine größere Geschoßfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Bei Grundstücken, für die anstelle der Bebauung eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird als Geschoßfläche die halbe Grundstücksfläche angesetzt.

## Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) auf die Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt § 5 Abs. 2. Den Grundstücksflächen nach Satz 1 werden für die Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten 20 v.H. der Grundstücksfläche hinzugerechnet; das gleiche gilt für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
- (2) Sofern im Abrechnungsgebiet eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird der
  Erschließungsaufwand abweichend von Absatz 1 nach den
  Geschoßflächen verteilt. Für die Ermittlung der Geschoßflächen werden für Grundstücke in Kerngebieten,
  Gewerbegebieten und Industriegebieten 20 v.H. der
  Geschoßfläche hinzugerechnet; das gleiche gilt für
  überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher
  Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
- (3) Grundstücke an zwei aufeinanderstoßenden Erschließungsanlagen (Eckgrundstücke) sind für beide Erschließungsanlagen beitragspflichtig, wenn sie durch beide Anlagen
  erschlossen werden und die Voraussetzungen des § 133
  Abs. 1 BauGB vorliegen.
  Der Berechnung des Erschließungsbeitrages werden die
  sich nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergebenden Berechnungsdaten jeweils nur mit der Hälfte zugrunde gelegt, wenn
  beide Erschließungsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen und
  - nach Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt oder ausgebaut werden oder
  - 2. für eine der Erschließungsanlagen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung
    - a) Erschließungsbeiträge oder Ausbaubeiträge entrichtet worden sind, oder
    - b) eine Erschließungsbeitragspflicht oder Ausbaubeitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann.

Für Grundstücke, die durch mehr als zwei aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen erschlossen werden, werden die Berechnungsdaten nach Absatz 1 oder Absatz 2 durch die Zahl der Erschließungsanlagen geteilt.

7. .: OHL

ativ.

- (4) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Absatz 3 entsprechend, wenn der größte Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 50 m beträgt. Beträgt der größte Abstand zwischen zwei Erschließungsanlagen 50 100 m, so wird die Tiefenbegrenzung von 50 m von beiden Erschließungsanlagen aus gemessen; soweit die innerhalb dieser Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksflächen sich überschneiden, gilt Absatz 3.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 gelten nicht in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten; § 131 Absatz 1 Satz 2 BauGB bleibt unberührt.

### s 7 Kostenspaltung

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann für
  - 1. den Grunderwerb,
  - 2. die Freilegung,
  - 3. die Fahrbahn,
  - 4. die Radwege,
  - 5. die Gehwege,

- 6. die Parkflächen,
- 7. die Grünanlagen,
- 8. die Beleuchtungsanlagen,
- 9. die Entwässerungsanlagen

gesondert und unabhängig von der vorstehenden Reihenfolge erhoben werden, sobald die jeweilige Maßnahme, deren Aufwand gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

(2) Der Stadtrat beschließt für die einzelne Erschließungsanlage, ob und in welchem Umfang die Kostenspaltung angewandt wird.

§ 8

# Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die öffentlichen, zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze, die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege), Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn die Stadt an den erforderlichen Grundstücken Eigentum erworben hat und die Erschließungsanlagen die nachstehenden Merkmale aufweisen.

- 1. Eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauart,
- 2. Straßenentwässerung und Beleuchtung sowie
- 3. Anschluß an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Gehwege und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke neuzeitlicher Bauart aufweisen, soweit die Stadt nicht beschließt, daß bei einfachen Wohnwegen und Siedlungsstraßen auf die Anlegung erhöhter Gehwege verzichtet wird und diese in einfacher Form angelegt werden.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die dafür vorgesehenen Flächen als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt sind.

# s 9 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelt-einwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

## s 10 Beitragsbescheid

- (1) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragsschuldner entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält
  - 1. den Namen des Beitragsschuldners,
  - 2. die Bezeichnung des Grundstückes,
  - 3. den zu zahlenden Betrag unter Mitteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (§ 2), des Stadtanteiles (§ 4) und der Berechnungsgrundlagen (§§ 5 und 6),
  - 4. die Festsetzung des Zahlungstermins,
  - 5. die Eröffnung, daß der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
  - 6. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

## s 11 Vorausleistungen

- (1) Im Fall des § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.
- (2) Für den Bescheid über die Vorausleistung gilt § 10 sinngemäß.

#### § 12

# Ablösung der Beitragspflicht

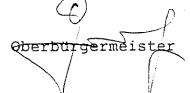
Die Beitragspflicht kann vor ihrer Entstehung durch eine einmalige Zahlung in Höhe des voraussichtlichen Beitrages abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf die Ablösung besteht nicht.

#### § 13

## Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 15. August 1983 außer Kraft. Soweit eine Beitragspflicht aufgrund früherer Satzungen entstanden ist, gelten diese weiter.

Lahnstein, 15.12.1992



#### Besonderer Hinweis



Eine Verletzung der Bestimmungen beim Zustandekommen der Satzung über

- 1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
- 2. die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO)

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Lahnstein geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 GemO).

Lahnstein, 15.12.1992

Stadtverwaltung Lahnstein

Oberburgermeiste:

